**Satzung der Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V.**

**§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen „Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V.” (kurz: IgB). Er hat seinen Sitz in Kirchseelte. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

**§ 2 Vereinszweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit**

2.1 Zweck des Vereins ist die Pflege von Baudenkmälern und alter Bausubstanz, vor allem im ländlichen Raum.

2.2 Der Verein erreicht seine Zwecke durch Beratung seiner Mitglieder und der Öffentlichkeit, durch eigene Publikationen und durch die Förderung der Hausforschung und verwandter Gebiete und der überkommenen Bauhandwerkstechniken.

2.3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i. S. d. §§ 51 ff AO. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2.4 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

2.5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an eine vom Vorstand des Vereins zu bestimmende gemeinnützige (§ 2.3) Körperschaft, hilfsweise an den Landkreis Oldenburg, welche(r) es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke der Baudenkmalpflege im ländlichen Raum zu verwenden hat.

**§ 3 Mitglieder, Ehrenmitglieder**

3.1 Mitglied des Vereins kann jede volljährige natürliche und jede juristische Person werden.

3.2 Die Beitrittserklärung ist an den Vorstand zu richten. Der Vorstand entscheidet darüber nach freiem Ermessen. Im Fall der Ablehnung besteht keine Pflicht zur Begründung.

3.3 Wer sich um den Verein oder um die Ziele des Vereins besondere Verdienste erworben hat, kann auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied gewählt werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

**§ 4 Ende der Mitgliedschaft**

4.1 Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.

4.2 Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er bedarf einer Frist von drei Monaten zum Jahresende.

4.3 Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands ausgeschlossen werden, wenn es den Interessen oder Zwecken des Vereins entgegenwirkt oder wenn es mit zwei Jahresbeiträgen im Rückstand ist.

4.4 Den Ausschluss beschließt der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. Er gibt dem Mitglied vorher Gelegenheit, Stellung zu nehmen. Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen.

4.5 Das Mitglied kann binnen vier Wochen seit Bekanntgabe des Ausschlusses beim Vorstand Beschwerde einlegen. Die Beschwerde ist zu begründen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Die Entscheidung ist endgültig.

**§ 5 Beiträge**

5.1 Es sind Mitgliedsbeiträge zu erheben. Die Beiträge können für bestimmte Gruppen von Mitgliedern, insbesondere juristische Personen, unterschiedlich sein. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung.

5.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

**§ 6 Organe**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung, der Vorstand, der erweiterte Vorstand und die Außenstellen.

**§ 7 Mitgliederversammlung**

7.1 In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.

7.2 Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

7.2.1 Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands,

7.2.2 Entlastung des Vorstands,

7.2.3 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,

7.2.4 Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,

7.2.5 Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins,

7.2.6 Beschlussfassung über die Beschwerde gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstands,

7.2.7 Wahl von Ehrenmitgliedern.

**§ 8 Einberufung der Mitgliederversammlung**

8.1 Mindestens einmal im Jahr, möglichst im Frühjahr, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im „Holznagel”. Die Frist ist gewahrt, wenn der „Holznagel” eine Woche vor Fristbeginn zur Post ausgeliefert wird.

8.2 Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Er hat dabei Tagesordnungspunkte zu berücksichtigen, deren Behandlung ein Mitglied schriftlich verlangt hat. Nach der Einberufung kann jedes Mitglied spätestens vier Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Die Ergänzung ist zu Beginn der Mitgliederversammlung bekanntzugeben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung. Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins und die Wahl oder Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nicht nach Satz 3 oder Satz 5 auf die Tagesordnung gesetzt werden.

8.3 Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn zwei Vorstandsmitglieder oder ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangen.

**§ 9 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

9.1 Die Versammlung wird von der/dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem/er Stellvertreter/in, dem/der Schatzmeister/in oder dem/der Geschäftsführer/in, geleitet. Ist keiner von ihnen anwesend, bestimmt die Versammlung den Versammlungsleiter.

9.2 Die Art der Abstimmung bestimmt der/die Versammlungsleiter/in. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim durchgeführt werden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder das verlangt, desgleichen bei Wahlen.

9.3 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß geladen ist.

9.4 Die Mitgliederversammlung beschließt in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln und zur Auflösung von neun Zehnteln erforderlich.

9.5 Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Sonst findet zwischen den beiden Kandidaten/innen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Dann ist der/die gewählt, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl ist der/die im Lebensalter Jüngere gewählt.

9.6 Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die den wesentlichen Inhalt der Versammlung und die gefassten Beschlüsse wiedergibt. Die Niederschrift ist von der/dem Vorsitzenden und von einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.

**§ 10 Vorstand**

10.1 Der Vorstand besteht aus der/dem Vorsitzenden, der/dem ersten und der/dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Schatzmeister/in. Vorstände i.S.d. § 26 BGB sind nur der/die Vorsitzende und der/die erste stellvertretende Vorsitzende.

10.2 Der Verein wird durch die/den Vorsitzende/n und der/dem ersten stellvertretenden Vorsitzenden je allein vertreten.

10.3 Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

10.3.1 Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung,

10.3.2 Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

10.3.3 Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte,

10.3.4 Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,

10.3.5 Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer/innen und der Mitglieder des erweiterten Vorstands,

10.3.6 Einrichtung und Auflösung von Außenstellen und Bestellung und Abberufung ihrer Leiter nach Beratung mit dem erweiterten Vorstand; die örtlichen Mitglieder können dazu Vorschläge machen.

10.3.7 Information der Außen- und Kontaktstellen,

10.3.8 Lobbyarbeit auf Bundes- und Länderebene,

10.3.9 Veröffentlichungen des Vereins einschließlich des „Holznagels”,

10.3.10 Aufsicht über sämtliche Aktivitäten des Vereins.

**§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

11.1 Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Vorstandsmitglied kann nur sein, wer Mitglied ist.

11.2 Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

**§ 12 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands**

12.1 Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.

12.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind, von denen mindestens jedoch die/der Vorsitzende oder die/der erste stellvertretende Vorsitzende anwesend sein muss. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die der/des ersten stellvertretende/n Vorsitzenden.

Vorstandsbeschlüsse sind zu protokollieren.

12.3 Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

**§ 13 Erweiterter Vorstand**

Der erweiterte Vorstand besteht aus den Mitgliedern des Vorstands und den kooptierten Mitgliedern (§15). Die kooptierten Mitglieder beraten den gewählten Vorstand.

**§ 14 Zuständigkeit des erweiterten Vorstands**

Der erweiterte Vorstand befasst sich grundsätzlich mit allen Belangen der IgB.

**§ 15 Kooptierte Mitglieder des erweiterten Vorstands**

Der Vorstand kann für bestimmte Aufgaben, Sachgebiete oder Regionen zusätzliche Mitglieder kooptieren. Er berücksichtigt dabei Wünsche und Anregungen aus den Regionen, insbesondere der Außenstellenleiter/innen.

**§ 16 Außenstellen**

16.1 Die Außenstellen leisten die Arbeit vor Ort. Sie betreuen die Mitglieder in ihrem Bereich, halten Vortragsveranstaltungen und Seminare ab, beraten Mitglieder, Interessenten – insbesondere Eigentümer von Bauernhäusern und sonstigen erhaltenswerten Objekten – und die lokalen Behörden. Sie halten Kontakt zur lokalen Presse.

16.2 Die Außenstellenleiter/innen berichten dem Vorstand über die Entwicklung in ihrem Bereich, insbesondere über interessierende Themen aus der örtlichen Presse, über ihre Veranstaltungstermine und über wichtige Denkmalpflegeobjekte oder -probleme in ihrem Gebiet.

16.3 Die Außenstellenleiter/innen können den Verein nur im Rahmen der ihnen vom Vorstand generell oder für den Einzelfall vorher zugewiesenen Finanzmittel verpflichten. Sie rechnen über ihre Einnahmen und Ausgaben ab.

16.4 Der Vorstand ernennt die Leiter/innen der Außenstellen. Er soll dabei möglichst die Meinung der aktiven Mitglieder im Bereich der Außenstelle erkunden und berücksichtigen. Ebenso beruft er die Leiter/innen auch ab. Die Bestellung erfolgt in der Regel für die Dauer von zwei Jahren.

16.5 Zweimal im Jahr lädt der Vorstand die Leiter/innen der Außenstellen und deren aktive Mitarbeiter/innen zu einem Mitgliedertreffen.

16.6 Näheres über die Zusammenarbeit der Außenstellen mit den anderen Organen des Vereins regelt eine Geschäftsordnung.

**§ 17 Kontaktstellen**

Der Vorstand kann einzelne fachkundige Mitglieder als Kontaktstellen benennen. Diese Mitglieder halten Kontakt zu Interessenten, insbesondere Ratsuchenden, und vermitteln oder erbringen Beratung und sonstige Hilfe. Sie sind keine Organe des Vereins und können ihn nicht vertreten. Die Benennung kann widerrufen werden. Zweimal im Jahr lädt der Vorstand die Kontaktstellen zu einem Mitgliedertreffen ein.

Syke, den 26.04.2014

\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_\_

**IgB – Unfallversicherung**

Zwischen den IgB-Mitgliedern laufen viele Arbeiten nach dem Motto „Hilfst du mir, so helf ich dir“. Wir wissen, dass viele Mitglieder ihre Vorstellungen nur durch gegenseitige Hilfe verwirklichen können. Um im Falle eines Unfalles die Mitglieder abzusichern, haben wir eine Gruppen-Unfallversicherung abgeschlossen. Dadurch, dass alle Mitglieder eingeschlossen sind, können wir diese Sicherheit für einen tragbaren Beitrag anbieten.

Der Versicherer verlangt von der IgB im Falle einer Schadensmeldung eine Bestätigung, dass der Verunfallte Mitglied der IgB ist. Soll der/die Partner/in mitversichert sein muss er/sie natürlich auch als Mitglied registriert sein. Da die IgB dem Grundsatz folgt, dass Häuser zu renovieren in der Regel in Partnerschaft geschieht und daher seit der Gründung dem Prinzip „Partnerschaften zahlen nur den einfachen Betrag“ hat, ist die „Paar-Mitgliedschaft“ nicht mit Mehrkosten für das Mitglied verbunden.

„Besondere Vereinbarungen für die Unfallversicherung:

Versichert sind sämtliche (persönlichen) Mitglieder der IgB.

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf sämtliche Unfälle.

a.)von denen die Mitglieder während der Veranstaltungen der IgB betroffen werden. Unfälle auf direkten Wegen nach und von örtlich durchgeführten Veranstaltungen und während der gemeinsamen Fahrten zu auswärtigen Veranstaltungen, die im Auftrag der IgB unternommen werden, sind eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz entfällt, wenn die normale Dauer des Weges verlängert oder der Weg selbst durch rein private und eigenwirtschaftliche Maßnahmen (z.B. Einkauf, Besuch von Wirtschaften zu Privatzwecken) unterbrochen wird.

b.) von denen die Mitglieder bei Arbeiten (Instandsetzungs- bzw. Instandhaltungsarbeiten) an Bauernhäusern und sonstigen renovierungsbedürftigen älteren Gebäuden (also keine Neubauten), deren Erhaltung im Interesse der IgB liegt, betroffen werden. Arbeiten, die gewerbsmäßig ausgeführt werden, fallen nicht unter den Versicherungsschutz.

Unfälle auf dem direkten Weg nach und von der versicherten Tätigkeit, z.B. der Besichtigung eines alten Gebäudes, sind eingeschlossen.

Der Versicherungsschutz entfällt wie in a.) Absatz 2.“

Schadensmeldungen müssen über die IgB–Geschäftsstelle erfolgen. Anspruchsberechtigt ist nur die IgB für das Mitglied, nicht das Mitglied direkt! Jedes Mitglied, das einen Unfall erleidet, bei dem mit einem Anspruch an die Versicherung zu rechnen ist, sollte sich binnen 48 Stunden unter Angabe des Schadensfalles melden bei:

IgB-Bundesgeschäftsstelle D-28859 Lilienthal Postfach 1244

Telefon: 04792-7834, Mail: mail@igbauernhaus.de

Der Holznagel

Die Vereinszeitschrift der Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V. erscheint seit 1974. Neben den Vereinsnachrichten bringt „Der Holznagel“ Beiträge zum historischen Hausbau, zur Erhaltung und Umnutzung alter Bausubstanz im ländlichen Raum und zu den damit verbundenen Möglichkeiten und Probleme.

Die Auflage beträgt 7.500, mit ca.100 Seiten Umfang. Im Jahr erscheinen, wenn es nicht zu Extra-Ausgaben kommt, sechs Ausgaben.

Redaktion „ Der Holznagel“

Bernd Fröhlich, Peiner Str. 127, D-38112 Braunschweig

Tel.: 0531-512108, mobil: 01577-3581831

Mail: holznagel-redaktion@igbauernhaus.de oder holznagel-anzeigen@igbauernhaus.de

**Wenn Sie Fragen haben oder Hilfe brauchen…**

In jedem „Holznagel“ finden Sie im gelben Innenteil unter der Rubrik „IgB in Ihrer Nähe“ die aktuelle Anschrift von zuständigen Kontakt- oder Außenstelle in Ihrer Nähe.

IgB-Bundesgeschäftsstelle, M. Brünjes IgB-Geschäfteführer, Claus-Ulrich Mathes

Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V. Interessengemeinschaft Bauernhaus e.V.

Postfach 1244, D-28859 Lilienthal Bornstrasse 1, D-55263 Wackernheim

Tel.: 04792-7834, Fax: 06132-9721142 Tel.: 06132-9730031, Fax: 06132-9721142

Internet: [www.igbauernhaus.de](http://www.igbauernhaus.de) Internet: www.mathes@igbauernhaus.de